





MARCH-ROUTE Liquidation, Wegen der nachgeseßten Regimenter Welche unter des Commando, geführet senn/ Von Den 1, 2, 3. N. 169. Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt

Mahme des Regiments

Anno	Nahmen der Compagnien.						Wie lang!	an Gelde/		ågt	Seyno porgenoen Lages weiter mar-	Intote OI	ben ge= fah=	get an Gel		tuno!	
en		Mut P Bon untoffic.	ortion	ies,	Nahmen der Dörffer/ die Nacht=Lager hir fallen.	ige=	Nächte	Thir.	Gr.		Nahmen der Dörffer		Mei- len.	Thir.	Gr. 30	f. No.	
1	Der Staab/woben zur Wa- che commandiret worden.				N. N.	3m					duna zalla milita						
	Leib = Compagnie,																
1	Obristen.					100											
	Obrist=Lieutenant.					Lande/											
	Majors. Capitain.					Gebi											
	Capitain. Cap.					eth od			4.5	****							
	Cap:					as Er											
		M -		-		epfe.											
en	Ruhe=Tag/ an welchen an obige Oerter wieder ver- pfleget worden.				Thut nochmahlen												
																	-
								CHUT									
		1						•	1	1		1	1				1

Notata,

Was ben Linrichtung der Liquidationen/über die in der March-Instruction von 12, Maji, 1692, enthaltene Puncta annoch zu attendiren.

swissen alle Tage die Summen gezogen werden/wie starckjedes Resignent oder Bataillon an Mundsund und Pferdes Portionen verpfleget worden/damit man sehen könne/obsolches mit der Officirer ausgestelleten Listen übereinkomme/oder ben welcher Lompagnie es differire. Wie dann die Lompagnien von einem Regiment oder Batztaillon mit einem anderen Regimente nicht meliret werden müssen.

Die einkele Quitungen von den Dörsfern/
daß sie die Verpslegung bezahlt bekommen/worauss ben dem General Kriegs-Commissariat, weit
dieselben niemahlen förmlich eingerichtet senn/
nicht gesehen oder gebauet werden kan/mussen in
jeder Provink oder Trense/von dem/den March zugeordneten Commissario, mit denen Trens-Commissarien/ oder mit denen Bedienten/ welche zu Observirung der Marche gesetzt senn/gegen dersenigen
quitirten Abrechnung/ welche sie dessals miteinander zu halten/und worin so viel möglich alle nöthige
Specialia anzusühren/ insonderheit was den Nume-

rum

2.16

rum der Verpflegten angehet/ ausgewechselt und alsdann unter richtigen Numeren der Liquidation bengefügt werden.

3.

Solche Liquidationes, wann sie etlicke Bogen ausmachen/mussen eingehefftet/die Summen hinzten zusammen gesekzet/und von dem jenigen der sie versertiget/unterschrieben werden.

4.

Ben denen Unter Prime Planen, von der Infanterie haben die Pfeisser und Tambours gleich denen gemeinen Mousquetiren/weiln sie denenselben im Tractament gleich senn/Ordonnanksmäßige Vers pflegung zu gemiessen/dafernaber aufspecialer Vorstellung des commandirenden Officirs einige Unter Officirer aus Ermangelung bahren Geldes/ nicht die Zahlung leisten könten sondern für sich mit liquidiren lassen müßten/muß die Anzahl derselben ben der Liste, welcke der commandirende Ofsicirer ausstellet/ besonders nahmhafft gemachet/ sothane Portiones auch inder/inder Tabelle besonders gezo: genen Linie/ unter den Titul der Unter Officirer gesekzet werden. Und weiln ordinair eine Staabs Wache commandiret wird/so ist ben sedem Regis mente oder Battaillon/wann derselben unterschied= liche unter ein Corps gehen/täglich zu notiren/wie viel davon auffdie Staabs-Wache gestanden/weil man sonst nicht weiß/welchem Regimente die Wa The anzurechnen und zu decourciren sen.

5. Die

Die Atteste welche die Officirer ausstellens müßen dergestalt deutlich eingerichtet senns daß darin benandt werdesan welchen Zagund Ortsvon welcher Compagnie/ und wie viel man eigentlich Ordonnank-maßig verpfleget worden/ die Commissarii haben solches zu erinnern/daß der commandirende Officier solches befehlen und darüber halten möge/es müßen aber solche Atteste nicht von einem Unter:Officier/wann ein Ober:Officier zugegen/sondern von den vornehmsten Ober Officirer der in jeden Dorffe stehet/ertheilet werden. Wann sich aber mehrere Mannschafft veryfle: gen/odermanauffmehr Pferde das Futter reichen ließe/als des commandirenden Officiers ausgestel lete Liste es anzeigt/oder auch einige Ober-und Unter Officirer etwas genopen/die Wirtheabernicht befriediget hätten/muß eszwar vom Commissario bezahlet/ und in der Liquidation mit eingetragen/ den commandirenden Officier aber sofort angezeigt werden/da dann in sine der Liquidation extrahiret werden muß wie viel übrige Portiones, oder wiel die Ordonnank überstiegene Abfuhren/von jedem Regimente in solchen Zagen genommen worden und was der Officirer halber besonders bezahlet worden/damit solches ben den General Kriegs: Commissariat ben denen Abrechnungen mit denen Regimentern so viel genauer attendiret werden fan. 7. Wann

7

Bannein Commissarius Ordre erhålt/ausseine gewisse Route Trouppen zu sühren/soll derselbe als sofort überschlagen und nach Jose berichten/wie viel Zage auss den ihm aussgetragenen March zusgebracht werden müssen / auss wehrenden March wann er einen weiten Weg mitzugehen beordert/muß er sedoch so wol als der commandirende Officier fleißig berichten/wie die Trouppen avanciren/und was sonst etwan vorgefallen.

8.

Die Liquidationes mussen längstens 14. Zage nach hingelegtem March an das General Kriegs-Commissariat eingesandt werden/dasern aber einige Dörsser/wie vorgegeben wird/mit ihren Attesten sich nicht zugeselter Zeit einsunden/somuß die Rechenung weiln auff einen jeden nicht zu warten stehet/geschlossen/nmd nur allein der Nahme des Dorsselauch wie viel Köpsse darauss billettiret worden/eingetragen werden/weßwegen aber die Dörsser wolzu bedeuten und in den Billetten allemahlzum Uber-sluß zu verwarnen sehn.

9

Bann offt-berührte Liquidationes in vorstehender Form und nach diesen Erinnerungen nicht eingerichtet seyn/ sollen selbige ben dem General Commissariat nicht angenommen werden. Und wann ein oder der ander Ort nach Verlauff der gesetz-













